

Herold'sche Buchhandlung in Hamburg. 923 Berthes: Vom Wandsbeker Boten u. seinem Haus. 1 M.	Eugen Rentsch Verlag in München. 923 *Oppenheimer: Die Pflichten des Verlegers nach dem Gesetz über das Verlagsrecht. 2 M.
Ica Verlag A.-S. in Dresden. 932 Luther: Über Winterportphotographie. 30 J. Weissbach: An langen Winterabenden. 30 J.	Carl Aug. Schfried & Co. in München. 914 Junge: Die vegetarische Hausmannskost. 1 M 40 J.
Ernst Koch in Freystadt. 930 *Koch: Was ist die Ursache der Bewegung, der Kraft, des Lebens? Eine neue Weltanschauung. 3 M.	Otto Spamer in Leipzig. 926 *Lahmann: Diätetische Blutentmischung. 19. Aufl. Geb. 2 M 50 J.
Jos. Kösel'sche Buchhandlung in Rempten. 921 Göttler: Vierter Münchner Katechetischer Kurs. 3 M 60 J; geb. 4 M 60 J.	Bernhard Tauchnitz in Leipzig. 926 *Tauchnitz Edition. Vols. 4311/4312. Malet: Adrian Savage. 1 M 60 J; Orig.-Leinenband 2 M 20 J; Orig.-Geschenkbund 3 M.
Reinhold Kühn in Berlin. 933 *Kuhlow: Das Kgl. Schloss Charlottenhof bei Potsdam baugeschichtlich u. kunstgeschichtlich dargestellt unter besonderer Berücksichtigung der Handzeichnungen König Friedrich Wilhelms IV. 3 M.	Verlag der „Lustigen Blätter“ (Dr. Gysler & Co.) S. m. b. H. in Berlin. 925 Das lustige Tanzbilderbuch. 1 M 50 J.
Mährische Buchhandlung in Salzburg. 921 Polter: Die Aufgaben des Wasserbaues und ihr wirtschaftlicher Zusammenhang. 1 M 60 J.	Otto Wigand m. b. H. in Leipzig. 922 Mehrtens: Wohnkunst für Jedermann. 2 M.
Hr. Moser's Buchhandlung in Graz. 930 *Griessl: Kirchliche Vorschriften und österr. Gesetze und Verordnungen in Eheangelegenheiten. 3. Aufl. Geb. 5 M. *Schwillinsky-Gill: Anleitung zum Erstbeicht-, Erstkommunion- und Firmungsunterricht. 3. Aufl. 1 M 25 J; geb. 1 M 80 J.	Friedrich von Zeschwitz Verlag in Gera. 926 *Migula: Kryptogamen-Flora. Bd. III: Pilze. 2. Tl., 1. Abt. 38 M 50 J; geb. 42 M 50 J.
Georg Müller Verlag in München. 907 *Judentaufen, von Sombart u. a. 2 M.	
Hermann Paetel Verlag S. m. b. H. in Berlin-Wilmersdorf. 908 Stolypin u. Kriwoscheina: Die Kolonisation Sibiriens. 5 M.	
Erich Reiß Verlag in Berlin. 920 Michaelis: 1812. Der ewige Schlaf. 3 M; geb. 4 M.	

Verbotene Druckschriften.

In Sachen betreffend die Einziehung der Nr. 37 der Zeitschrift »Pischütt« hat die 7. Strafkammer des Königl. Landgerichts I Berlin am 10. November 1911 für Recht erkannt:

Die Seiten 1, 4 und 12 der Nr. 37 vom 16. September 1911 der in Wien erscheinenden Zeitschrift »Pischütt« sind in allen Exemplaren nebst den zu ihrer Herstellung bestimmten Formen und Platten unbrauchbar zu machen.
38. J. 1025/11.

Berlin, 13. Januar 1912.

Kgl. Staatsanwaltschaft beim Landgericht I.
(Deutsches Jahrbuchblatt Stüd 3906 vom 19. Januar 1912.)

Nichtamtlicher Teil.

§ 33f der Verkehrsordnung.

In diesen Tagen, wo die Verleger sich rüsten, ihre ersten Jahresnovitäten hinauszusenden, scheint es mir zweckmäßig, einmal einen Paragraphen der buchhändlerischen Verkehrsordnung zu kommentieren, der wegen seiner redaktionellen Fassung häufig mißverstanden wird und dann zu unerquicklichen Differenzen zwischen Verlegern und Sortimentern führt. Und doch kann sein genaues Studium nur allen Kollegen vom Verlage gründlich empfohlen werden. Ich meine den § 33f, der von dem Rechte des Verlegers handelt, Kommissionsgut vorzeitig zurückzuverlangen.

liest man den ersten Teil des Paragraphen unbefangen durch, so muß man unzweifelhaft zu dem Resultat kommen, daß das Recht des Verlegers, Kommissionsgut zurückzuverlangen, ganz allgemein besteht:

§ 33f) Verlangt der Verleger ausnahmsweise im Laufe des Jahres Konditionsgut, also auch vorgetragene Disponenden zurück, so hat er dies im Börsenblatt anzuzeigen und die beteiligten Sortimenten durch besondere Zettel zu benachrichtigen. Der Sortimenter ist verpflichtet, das Zurückverlangte dem Verleger oder dessen Kommissionär innerhalb dreier Monate zuzustellen, wenn eine solche Frist von dem Verleger ausdrücklich bestimmt wurde.

Und nun kommt das Merkwürdige, daß in einem kurzen weiteren Satz diese ganze Regel zur Ausnahme gemacht und das oben gegebene Recht auf einen einzigen Sonderfall beschränkt wird.

Der nächste Satz lautet:

»Zu späterer Rücknahme ist der Verleger nur dann verpflichtet, wenn in der Zwischenzeit der Druck einer neuen, veränderten Auflage nicht begonnen hat.«

Mit diesem kurzen Satz wird zunächst jene große Serie von Fällen ausgeschaltet, wo der Zweck der vorzeitigen Rückforderung gerade der ist, die Herstellung einer neuen Auflage zu sparen. Es ist ja gerade bei belletristischen Büchern nichts Seltenes, daß einer Unmasse von a cond.-Bestellungen nur wenige Barbestellungen gegenüberstehen. Hier ist es für den Verleger von höchster Wichtigkeit, festzustellen, wieviel Kommissionsexemplare abgesetzt worden sind, ehe er eine Neuauflage in Betracht zieht.

Blieben also die Fälle, wo tatsächlich eine neue Auflage geplant und begonnen wird. Aber auch für diesen Teil der Fälle wird wieder durch ein einziges Wort die Regel zur Ausnahme: Die Auflage muß »eine veränderte« sein. Damit scheidet die gesamte Belletristik aus, und die ganzen Vorteile des § 33f bleiben schließlich auf den verhältnismäßig kleinen Kreis der wissenschaftlichen und Schul-